



Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Bad Heilbrunn (Mittagsbetreuungsgebührensatzung – MGS)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Gemeinde Bad Heilbrunn folgende Gebührensatzung der
Mittagsbetreuung Bad Heilbrunn

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Betreuungsgebühren i. S. v. § 4 Abs. 2 sowie die Kosten für das Mittagessen i.S. von § 5 Abs. 2 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. der Anmeldung zum Mittagessen.
Diese Gebühren entstehen fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren i. S. v. § 4 Abs. 2 dieser Satzung entstehen für 11 Monate.

(3) Die Gebühren i. S. v. § 5 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

(4) Die Gebühren nach § 4 und § 5 dieser Satzung werden jeweils Anfang des Folgemonats fällig.
Die Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung nach § 6 dieser Satzung werden über das vorliegende SEPA-Mandat eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich.

(7) Schließtage in der Einrichtung oder im Einzelfall ausnahmsweise mit der Mittagsbetreuung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch des Kindes) sowie Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 4 Abs. 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

(2) Für jeden Monat werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:

Kostentabelle monatlich pro Stunde					
Wo/Std.	Preis / Monat	Wo/Std.	Preis / Monat	Wo/Std.	Preis / Monat
1	7,00 €	9	63,00 €	17	119,00 €
2	14,00 €	10	70,00 €	18	126,00 €
3	21,00 €	11	77,00 €	19	133,00 €
4	28,00 €	12	84,00 €	20	140,00 €
5	35,00 €	13	91,00 €	21	147,00 €
6	42,00 €	14	98,00 €	22	154,00 €
7	49,00 €	15	105,00 €	23	161,00 €
8	56,00 €	16	112,00 €	24	168,00 €

Für jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig die Mittagsbetreuung besucht, wird ein Geschwisternachlass von 25 Prozent gewährt.

In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung in Absprache mit der Gemeinde.

(3) Die Gebühren werden für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.

(4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes von der Mittagsbetreuung lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann weiter zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus wichtigen persönlichen Gründen fernbleibt.

§ 5 Kosten für das Mittagessen

(1) Für das Mittagessen ist pro Essen eine Gebühr in Höhe von 4,80 € zu entrichten. Die monatliche Gebühr errechnet sich nach der Anzahl der gebuchten Tage bzw. der gebuchten Mittagessen

(2) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

(3) Die Kosten für Getränke und Geschirrpauschale sind im Preis des Mittagessens berücksichtigt.

(4) Das Mittagessen kann für einen Tag bzw. Tage eine Woche vorher bestellt werden.

(5) Die Essensgebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 6

Kostenbeitrag für Ferienbetreuung und Stundenkarte für zusätzliche Betreuungsstunden

(1) Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Betrag von 22 € pro Tag ohne Mittagessen fällig.

(2) Für eine zusätzliche Betreuungsstunde wird ein Betrag von 2,50 € pro angefangener Stunde fällig.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft.



Thomas Gründl

1. Bürgermeister

Satzung durch Gemeinderat beschlossen am 13.09.2022

Ausgefertigt am 15.09.2022

Öffentlich bekannt gemacht am 20.09.2022